

## Dekret

### über das Gesetz zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener im Bistum Erfurt (unabhängige Aufarbeitungskommission) in Bezug auf Sachakten, Verfahrensakten, Registraturakten und vergleichbare Aktenbestände der laufenden Schriftgutverwaltung

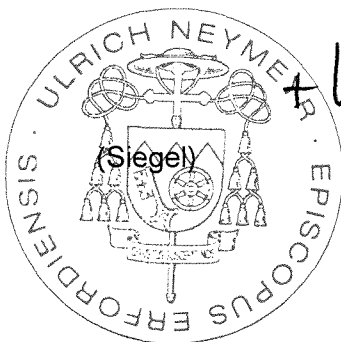
In Anerkennung, dass Kleriker und sonstige Beschäftigte im Dienst der katholischen Kirche in Deutschland in der Vergangenheit Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuell missbraucht haben

und in der Absicht, die Umstände von sexuellem Missbrauch im Bistum Erfurt in den Blick zu nehmen und die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs

- insbesondere durch die quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs,
- die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Beschuldigten und Betroffenen und die Identifikation von Strukturen und Verantwortlichen im Bistum Erfurt, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben,
- sowie die qualitative Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und des Aufdeckens von Missbrauchsfällen

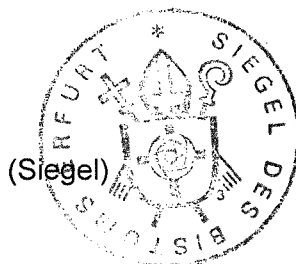
zu ermöglichen, wird zur Schaffung einer sicheren Rechtsgrundlage für die Einsichts- und Auskunftsrechte der für die Aufarbeitung errichteten Kommission das folgende Gesetz erlassen.

Erfurt, den 08.08.2023



*Ulrich Neymeyr*

Dr. Ulrich Neymeyr  
Bischof



*E. Wappes*  
Elisabeth Wappes  
Kanzlerin

**Gesetz<sup>1</sup>**  
**zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten**

**für die Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und  
schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener im Bistum Erfurt  
(unabhängige Aufarbeitungskommission)**

**in Bezug auf Sachakten, Verfahrensakten, Registraturakten und vergleichbare  
Aktenbestände der laufenden Schriftgutverwaltung**

**PRÄAMBEL**

In Anerkennung, dass Kleriker und sonstige Beschäftigte im Dienst der katholischen Kirche in Deutschland in der Vergangenheit Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuell missbraucht haben,

in der Absicht, das Leid der Betroffenen in den Fokus zu stellen, die strukturelle Beteiligung von Betroffenen am Prozess der Aufarbeitung zu sichern und ansprechbar zu sein für die Anliegen Betroffener und ihrer Angehörigen,

ferner in der Absicht, die Umstände von sexuellem Missbrauch im Bistum Erfurt in den Blick zu nehmen und die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs insbesondere durch die quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs, die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Beschuldigten und Betroffenen und die Identifikation von Strukturen und Verantwortlichen im Bistum Erfurt, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben, sowie die qualitative Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und des Aufdeckens von Missbrauchsfällen zu ermöglichen,

zu dem Zweck, dem Gebot von Unabhängigkeit und Transparenz der Aufarbeitung Rechnung zu tragen sowie

unter größtmöglicher Wahrung der Privatsphäre und der Persönlichkeitsrechte betroffener Personen

wird das folgende Gesetz erlassen:

---

<sup>1</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt adäquate andere Formen gleichberechtigt ein.



## § 1

### Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Offenlegung von Unterlagen aller kirchlichen Rechtsträger und deren Einrichtungen im Bistum Erfurt, unabhängig von ihrer Rechtsform, in Form der Übermittlung (Auskunft) und in Form der Bereitstellung (Einsicht) gegenüber der unabhängigen Aufarbeitungskommission. Eine Offenlegung von Unterlagen gegenüber Hochschulen und andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschungen betreiben, zu Forschungszwecken und gegenüber Rechtsanwaltskanzleien ist von diesem Gesetz nicht erfasst.

## § 2

### Verhältnis zum KDG und zur KAO

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten finden das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften, insbesondere die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO), sowie die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung - KAO) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt. Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 KDG bleibt unberührt.

## § 3

### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck

- a) **„Aufarbeitung“** - die Erfassung von Tatsachen, Ursachen und Folgen von sexuellem Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in der katholischen Kirche zu dem Zweck, eine quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs vorzunehmen, den administrativen Umgang mit Beschuldigten und Betroffenen zu untersuchen und die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben, sowie die qualitative Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und des Aufdeckens von Missbrauchsfällen zu ermöglichen; dies kann auch anhand von Einzelfällen erfolgen;
- b) **„Unterlagen“** - die in Sachakten, Verfahrensakten, Registraturakten und vergleichbaren Aktenbeständen vorliegenden Aufzeichnungen jeglicher Art unabhängig von ihrer Speicherungsform sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden



Daten, die für Erhaltung, Verständnis und Nutzung dieser Informationen notwendig sind;

- c) **„unabhängige Aufarbeitungskommission“** - die unabhängige Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs im Bistum Erfurt, die aufgrund der Ordnung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch im Bistum Erfurt vom 18. März 2021 in der Fassung vom 08. Oktober 2022 errichtet worden ist; diese Ordnung enthält nähere Regelungen zu Aufgaben und Kompetenzen der Aufarbeitungskommission;
- d) **„Auskunft“** - die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Offenlegung in Form der Übermittlung;
- e) **„Einsicht“** - die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Offenlegung in Form der Bereitstellung;
- f) **„betroffene Person“** - diejenige Person im Sinne des § 4 Nr. 1 KDG, deren personenbezogene Daten offengelegt oder in sonstiger Weise verarbeitet werden.

#### **§ 4**

##### **Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bei der Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber der unabhängigen Aufarbeitungskommission**

- (1) Die Offenlegung personenbezogener Daten durch Auskunft oder Einsicht in Unterlagen gegenüber der unabhängigen Aufarbeitungskommission ohne Einwilligung der betroffenen Personen ist zulässig, soweit
  - 1. dies für die Durchführung der Aufarbeitung erforderlich ist,
  - 2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und
  - 3. das kirchliche Interesse an der Aufarbeitung das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen erheblich überwiegt.
- (2) Die Offenlegung nach Absatz 1 erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Aufarbeitung erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann den Mitgliedern der unabhängigen Aufarbeitungskommission, die aufgrund ihrer Qualifikation aus der Aufarbeitungskommission selbst heraus zu bestimmen sind, ein Einsichtsrecht je Vorgang gewährt werden. Die Auskünfte werden durch eine vom Diözesanbischof



beauftragte Person erteilt, die auf das Datengeheimnis nach § 5 KDG verpflichtet ist. Sie beziehen sich ausschließlich auf solche Inhalte, die eine quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs, die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Beschuldigten und Betroffenen und die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben, sowie die qualitative Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und Aufdeckens von Missbrauchsfällen ermöglichen; dies erfolgt auch anhand von Einzelfällen.

- (3) Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die auf das Datengeheimnis nach § 5 KDG verpflichtet worden sind.
- (4) Personenbezogene Daten dürfen nur für die Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch verwendet werden, die vom Auftrag der unabhängigen Aufarbeitungskommission erfasst ist. Eine weitergehende Verwendung ist nicht zulässig.
- (5) Die nach Absatz 2 durch die unabhängigen Aufarbeitungskommission erhobenen personenbezogenen Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die personenbezogenen Daten sind, sobald der Zweck, zu welchem sie erhoben wurden, es erlaubt, vor Offenlegung gegenüber Dritten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit die Zwecke der Aufarbeitung dies erfordern. Sie sind spätestens zwei Jahre nach Erstellung des Abschlussberichts zu vernichten oder an das Bistum Erfurt zurückzugeben.
- (6) Sind personenbezogene Daten nach den Absätzen 1 bis 3 offengelegt worden, darf die unabhängige Aufarbeitungskommission diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs unerlässlich ist und nur soweit Personen der Zeitgeschichte betroffen sind.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten, Geltungsdauer, Überprüfung**

- (1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung und Bekanntmachung im Amtsblatt für das Bistum Erfurt in Kraft. Es ersetzt die Ordnung des Bistums Erfurt zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Kommissionen zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener in Bezug auf Personalaktendaten von Klerikern,

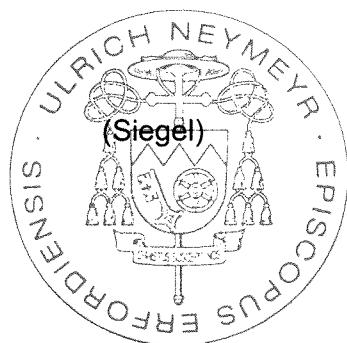




Kirchenbeamten und sonstigen Bediensteten sowie in Bezug auf sonstige personenbezogenen Daten vom 02.12.2021.

- (2) Das Gesetz gilt für einen Zeitraum von zunächst 5 Jahren. Es soll spätestens nach Ablauf des 4. Jahres seiner Geltung einer Überprüfung unterzogen werden.

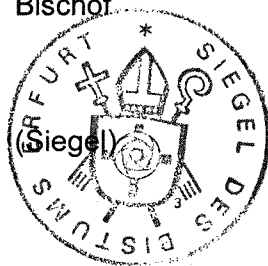
Erfurt, 08.08.2023



+ Ulrich Neymeyr

Dr. Ulrich Neymeyr

Bischof



E. Wappes  
Elisabeth Wappes  
Kanzlerin

